

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Mühlmann und Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Geltungsbereich von Geschäftsordnungen nach § 34 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreistag des Wartburgkreises hat sich nach § 112 in Verbindung mit § 34 ThürKO eine Geschäftsordnung gegeben, die nach ihrem § 1 auf der Grundlage und in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder sowie das Verfahren im Kreistag und den Ausschüssen des Kreistags regelt. Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 1 und 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises regelt, dass Anträge, die in der Kreistagsitzung behandelt werden sollen, in Schriftform und mit Begründung spätestens 21 Kalendertage vorher im Kreistagsbüro vorliegen müssen. In der Kreistagsitzung des Wartburgkreises am 4. Juli 2023 kamen Beschlussvorlagen zur Abstimmung, die vom Landrat erst am 16. Juni 2023 und damit nicht innerhalb der in § 11 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung bezeichneten Frist erstellt und eingereicht wurden. Auf Nachfrage einer Kreistagsfraktion hierzu erklärten der Erste Beigeordnete sowie der Amtsleiter des Rechtsamts des Landratsamts Wartburgkreis, dass die in der Geschäftsordnung bezeichneten Antragsfristen nur für Anträge von Fraktionen im Kreistag gelten.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist nach § 118 ThürKO oberste Rechtsaufsichtsbehörde über die Landkreise in Thüringen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5090** vom 10. Juli 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. September 2023 beantwortet:

1. Gilt eine vom Kreistag beschlossene Geschäftsordnung nur für Kreistagsmitglieder und die von ihnen gebildeten Fraktionen, obwohl der Kreistag nach § 102 Abs. 1 Satz 1 ThürKO aus dem Landrat als Mitglied des Kreistags und den gewählten Kreistagsmitgliedern besteht?
2. Falls Frage 1 mit Ja beantwortet wird, auf welcher Rechtsgrundlage?
3. Ist der Landrat als Mitglied des Kreistags und Leiter des Landratsamts bei eigenen Anträgen an die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises gebunden?
4. Falls Frage 3 mit Nein beantwortet wird, warum und auf welcher Rechtsgrundlage nicht?
5. Sofern der Landrat als Mitglied des Kreistags des Wartburgkreises auch an die Bestimmung des § 11 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Wartburgkreises gebunden ist, sieht die Landesregierung durch die Verhaltensweise und rechtliche Argumentation des Landrats die Prüfungsrechte der Kreistagsmitglieder verletzt?

6. Welche Rechtsfolgen ergeben sich dann für die hier gefassten Beschlüsse, die nach unserer Auffassung erhebliche finanzielle Lasten für den Wartburgkreis nach sich ziehen?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Die Geschäftsordnung regelt die organinternen Rechtsbeziehungen im Kreistag. Damit ist sie für alle Adressaten verbindlich. Die Organe selbst (Kreistag, Ausschüsse, Landrat) sind ebenso wie die Organteile (Mitglieder des Kreistags, Fraktionen) an die Geschäftsordnung gebunden. Regelungen der Geschäftsordnung unterliegen nach dem Rechtsstaatsprinzip dem Vorrang des Gesetzes, das heißt die Regelungen dürfen dem geltenden Bundes- und Landesrecht insbesondere der Thüringer Kommunalordnung nicht widersprechen. Nach der Rechtsprechung ist es nicht möglich, durch Geschäftsordnungsvorschriften in die Tätigkeit anderer Gemeindeorgane einzugreifen und zu deren Lasten Rechtspflichten zu begründen oder zu erweitern.

Nach § 112 ThürKO in Verbindung mit § 35 Abs. 4 ThürKO setzt der Landrat im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss die Tagesordnung fest. Der Landrat hat bei der Festsetzung der Tagesordnung einen organisatorischen Spielraum, den er nach pflichtgemäßem Ermessen ausfüllen kann. Die Festsetzung der Tagesordnung ist dem Landrat vorbehalten und wird lediglich dadurch eingeschränkt, dass die Tagesordnung im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Kreisausschuss festzusetzen ist.

Der Landrat des Landkreises Wartburgkreis hat ausweislich des Protokolls der Kreisausschusssitzung vom 14. Juni 2023 zu den im Vorspann genannten Tagesordnungspunkten das Benehmen mit dem Kreisausschuss hergestellt. Es gab hierzu keine gegenteiligen Auffassungen im Kreisausschuss. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Verhalten sind daher nicht ersichtlich.

Maier
Minister